

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 42/2022

20. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zu den amtlichen Veröffentlichungsblättern vom 30. September 2022 1247

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2022 (VwV Jahresabschluss 2022 – VwV JAB 2022) vom 22. September 2022 1251

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben von Digitalisierungsprojekten (Förderrichtlinie Digitalisierung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027 – FRL Digi-Z) vom 5. Oktober 2022 1254

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Förderrichtlinie Markteinführung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027 – FRL MEP-Z) vom 5. Oktober 2022 1257

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen sachsenweiten Projektaufruf zur Förderung von Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen in der beruflichen Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach Buchstabe B Ziffer II der Fachkräfterrichtlinie vom 6. Oktober 2022 1261

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Thierbach vom 1. September 2022 1264

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 6 – Ausbau Radweg westlich Bischofswerda, 2. Bauabschnitt (Goldbach bis Kreisverkehr S 159)“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: 32-0522/520/15 vom 14. September 2022 1265

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) Herstellen und Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel „Comirnaty 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion“ (BioNTech) und „Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1 (50 µg/50 µg/ml“ (Moderna) durch Apotheken und Krankenhausapotheken Az.: 26-5151/6/20 vom 30. September 2022 ... 1267

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlagen zum Shreddern und zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen Abfällen der Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG am Standort Freiberg Muldenhütten – Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung – Gz.: 44-8431/502/1 vom 27. September 2022 1269

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlage zur Konditionierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH am Standort Freiberg – Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung – Gz.: 44-8431/1026/1 vom 5. Oktober 2022 1271

Andere Behörden und Körperschaften

Verwaltungsvorschrift Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmzulassungen im Bereich der Umsatzsteuer nach den Regeln der Doppik (VwV Prüfhandbuch USt.Doppik – VwV PHB-USt.Doppik) vom 24. Mai 2022 1273

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten vom 4. Oktober 2022 1275

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
zu den amtlichen Veröffentlichungsblättern

Vom 30. September 2022

Die Termine zu den Einsendeschlüssen und zur Auto-
renkorrektur sowie die Erscheinungstage für das Sächsische
Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger und für das Ministerial-

blatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das
Jahr 2023 werden in der Anlage bekannt gegeben.

Dresden, den 30. September 2022

Sächsische Staatskanzlei
Bechtel
Referatsleiterin

**Einsendeschluss, Autorenkorrektur und Erscheinungstage im Jahr 2023
Sächsisches Amtsblatt und Amtlicher Anzeiger**

Num- mer	Einsendeschluss Sächsische Staatskanzlei		Einsendeschluss SAXONIA Verlag GmbH		Autorenkorrektur			Erscheinungstag	
	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	von Tag	bis' Tag	Uhrzeit	Tag	
In der Regel an folgenden Werktagen (Ausnahmen im Fettdruck)									
	donnerstags		freitags		dienstags	donnerstags			donnerstags
1	16.12.2022 (Fr.)	12 Uhr	19.12.2022 (Mo.)	12 Uhr	23.12.2022 (Fr.)	27.12.2022 (Di.)	12 Uhr	12 Uhr	05.01.2023
2	29.12.2022	12 Uhr	30.12.2022	12 Uhr	03.01.2023	05.01.2023	12 Uhr	12 Uhr	12.01.2023
3	05.01.2023	12 Uhr	06.01.2023	12 Uhr	10.01.2023	12.01.2023	12 Uhr	12 Uhr	19.01.2023
4	12.01.2023	12 Uhr	13.01.2023	12 Uhr	17.01.2023	19.01.2023	12 Uhr	12 Uhr	26.01.2023
5	19.01.2023	12 Uhr	20.01.2023	12 Uhr	24.01.2023	26.01.2023	12 Uhr	12 Uhr	02.02.2023
6	26.01.2023	12 Uhr	27.01.2023	12 Uhr	31.01.2023	02.02.2023	12 Uhr	12 Uhr	09.02.2023
7	02.02.2023	12 Uhr	03.02.2023	12 Uhr	07.02.2023	09.02.2023	12 Uhr	12 Uhr	16.02.2023
8	09.02.2023	12 Uhr	10.02.2023	12 Uhr	14.02.2023	16.02.2023	12 Uhr	12 Uhr	23.02.2023
9	16.02.2023	12 Uhr	17.02.2023	12 Uhr	21.02.2023	23.02.2023	12 Uhr	12 Uhr	02.03.2023
10	23.02.2023	12 Uhr	24.02.2023	12 Uhr	28.02.2023	02.03.2023	12 Uhr	12 Uhr	09.03.2023
11	02.03.2023	12 Uhr	03.03.2023	12 Uhr	07.03.2023	09.03.2023	12 Uhr	12 Uhr	16.03.2023
12	09.03.2023	12 Uhr	10.03.2023	12 Uhr	14.03.2023	16.03.2023	12 Uhr	12 Uhr	23.03.2023
13	16.03.2023	12 Uhr	17.03.2023	12 Uhr	21.03.2023	23.03.2023	12 Uhr	12 Uhr	30.03.2023
14	23.03.2023	12 Uhr	24.03.2023	12 Uhr	28.03.2023	30.03.2023	12 Uhr	12 Uhr	06.04.2023
15	28.03.2023 (Di.)	12 Uhr	29.03.2023 (Mi.)	12 Uhr	31.03.2023 (Fr.)	04.04.2023 (Di.)	12 Uhr	12 Uhr	13.04.2023
16	04.04.2023 (Di.)	12 Uhr	05.04.2023 (Mi.)	12 Uhr	11.04.2023	13.04.2023	12 Uhr	12 Uhr	20.04.2023
17	13.04.2023	12 Uhr	14.04.2023	12 Uhr	18.04.2023	20.04.2023	12 Uhr	12 Uhr	27.04.2023
18	19.04.2023 (Mi.)	12 Uhr	20.04.2023 (Do.)	12 Uhr	24.04.2023 (Mo.)	26.04.2023 (Mi.)	12 Uhr	12 Uhr	04.05.2023
19	26.04.2023 (Mi.)	12 Uhr	27.04.2023 (Do.)	12 Uhr	02.05.2023	04.05.2023	12 Uhr	12 Uhr	11.05.2023
20	04.05.2023	12 Uhr	05.05.2023	12 Uhr	09.05.2023	11.05.2023	12 Uhr	12 Uhr	19.05.2023 (Fr.)
21	10.05.2023 (Mi.)	12 Uhr	11.05.2023 (Do.)	12 Uhr	15.05.2023 (Mo.)	17.05.2023 (Mi.)	12 Uhr	12 Uhr	25.05.2023
22	17.05.2023 (Mi.)	12 Uhr	18.05.2023 (Do.)	12 Uhr	22.05.2023 (Mo.)	24.05.2023 (Mi.)	12 Uhr	12 Uhr	01.06.2023
23	24.05.2023 (Mi.)	12 Uhr	25.05.2023 (Do.)	12 Uhr	30.05.2023	01.06.2023	12 Uhr	12 Uhr	08.06.2023
24	01.06.2023	12 Uhr	02.06.2023	12 Uhr	06.06.2023	08.06.2023	12 Uhr	12 Uhr	15.06.2023
25	08.06.2023	12 Uhr	09.06.2023	12 Uhr	13.06.2023	15.06.2023	12 Uhr	12 Uhr	22.06.2023
26	15.06.2023	12 Uhr	16.06.2023	12 Uhr	20.06.2023	22.06.2023	12 Uhr	12 Uhr	29.06.2023
27	22.06.2023	12 Uhr	23.06.2023	12 Uhr	27.06.2023	29.06.2023	12 Uhr	12 Uhr	06.07.2023

Num-mer	Einsendeschluss Sächsische Staatskanzlei		Einsendeschluss SAXONIA Verlag GmbH		Autorenkorrektur			Erscheinungstag	
	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	von Tag	bis ¹ Tag	Uhrzeit	Tag	Tag
	In der Regel an folgenden Werktagen (Ausnahmen im Fettdruck)								
	donnerstags		freitags		dienstags	donnerstags			donnerstags
28	29.06.2023	12 Uhr	30.06.2023	12 Uhr	04.07.2023	06.07.2023	12 Uhr	13.07.2023	13.07.2023
29	06.07.2023	12 Uhr	07.07.2023	12 Uhr	11.07.2023	13.07.2023	12 Uhr	20.07.2023	20.07.2023
30	13.07.2023	12 Uhr	14.07.2023	12 Uhr	18.07.2023	20.07.2023	12 Uhr	27.07.2023	27.07.2023
31	20.07.2023	12 Uhr	21.07.2023	12 Uhr	25.07.2023	27.07.2023	12 Uhr	03.08.2023	03.08.2023
32	27.07.2023	12 Uhr	28.07.2023	12 Uhr	01.08.2023	03.08.2023	12 Uhr	10.08.2023	10.08.2023
33	03.08.2023	12 Uhr	04.08.2023	12 Uhr	08.08.2023	10.08.2023	12 Uhr	17.08.2023	17.08.2023
34	10.08.2023	12 Uhr	11.08.2023	12 Uhr	15.08.2023	17.08.2023	12 Uhr	24.08.2023	24.08.2023
35	17.08.2023	12 Uhr	18.08.2023	12 Uhr	22.08.2023	24.08.2023	12 Uhr	31.08.2023	31.08.2023
36	24.08.2023	12 Uhr	25.08.2023	12 Uhr	29.08.2023	31.08.2023	12 Uhr	07.09.2023	07.09.2023
37	31.08.2023	12 Uhr	01.09.2023	12 Uhr	05.09.2023	07.09.2023	12 Uhr	14.09.2023	14.09.2023
38	07.09.2023	12 Uhr	08.09.2023	12 Uhr	12.09.2023	14.09.2023	12 Uhr	21.09.2023	21.09.2023
39	14.09.2023	12 Uhr	15.09.2023	12 Uhr	19.09.2023	21.09.2023	12 Uhr	28.09.2023	28.09.2023
40	20.09.2023 (Mi.)	12 Uhr	21.09.2023 (Do.)	12 Uhr	25.09.2023 (Mo.)	27.09.2023 (Mi.)	12 Uhr	05.10.2023	05.10.2023
41	27.09.2023 (Mi.)	12 Uhr	28.09.2023 (Do.)	12 Uhr	02.10.2023 (Mo.)	05.10.2023	12 Uhr	12.10.2023	12.10.2023
42	05.10.2023	12 Uhr	06.10.2023	12 Uhr	10.10.2023	12.10.2023	12 Uhr	19.10.2023	19.10.2023
43	12.10.2023	12 Uhr	13.10.2023	12 Uhr	17.10.2023	19.10.2023	12 Uhr	26.10.2023	26.10.2023
44	18.10.2023 (Mi.)	12 Uhr	19.10.2023 (Do.)	12 Uhr	23.10.2023 (Mo.)	25.10.2023 (Mi.)	12 Uhr	02.11.2023	02.11.2023
45	25.10.2023 (Mi.)	12 Uhr	26.10.2023 (Do.)	12 Uhr	30.10.2023 (Mo.)	02.11.2023	12 Uhr	09.11.2023	09.11.2023
46	02.11.2023	12 Uhr	03.11.2023	12 Uhr	07.11.2023	09.11.2023	12 Uhr	16.11.2023	16.11.2023
47	08.11.2023 (Mi.)	12 Uhr	09.11.2023 (Do.)	12 Uhr	13.11.2023 (Mo.)	15.11.2023 (Mi.)	12 Uhr	23.11.2023	23.11.2023
48	15.11.2023 (Mi.)	12 Uhr	16.11.2023 (Do.)	12 Uhr	20.11.2023 (Mo.)	23.11.2023	12 Uhr	30.11.2023	30.11.2023
49	23.11.2023	12 Uhr	24.11.2023	12 Uhr	28.11.2023	30.11.2023	12 Uhr	07.12.2023	07.12.2023
50	30.11.2023	12 Uhr	01.12.2023	12 Uhr	05.12.2023	07.12.2023	12 Uhr	14.12.2023	14.12.2023
51	07.12.2023	12 Uhr	08.12.2023	12 Uhr	12.12.2023	14.12.2023	12 Uhr	21.12.2023	21.12.2023
52	11.12.2023 (Mo.)	12 Uhr	12.12.2023 (Di.)	12 Uhr	14.12.2023 (Do.)	18.12.2023 (Mo.)	12 Uhr	28.12.2023	28.12.2023

¹ Für Rechtsverordnungen, wenn die Verkündung im Sächsischen Amtsblatt durch Gesetz bestimmt ist, sowie für Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien von grundsätzlicher Bedeutung gemäß Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a und b der VwV Veröffentlichungsblätter vom 6. November 2018 (SächsABl. S. 1342, 1455), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. Sdr. S. S. 162), gelten abweichende Termine für die Autorenkorrektur. Diese werden von der Staatskanzlei jeweils gesondert mitgeteilt.

**Einsendeschluss, Autorenenkorrektur und Erscheinungstage 2023
Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**

Num- mer	Einsendeschluss Sächsische Staatskanzlei		Einsendeschluss SAXONIA Verlag GmbH		Autorenenkorrektur			Erscheinungstag	
	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	von Tag	bis Tag	Uhrzeit	Tag	
In der Regel an folgenden Werktagen (Ausnahmen im Fettdruck)									
	donnerstags		freitags		dienstags	donnerstags			donnerstags
1	12.01.2023	12 Uhr	13.01.2023	12 Uhr	17.01.2023	19.01.2023	12 Uhr	26.01.2023 (SBV)	
2	19.01.2023	12 Uhr	20.01.2023	12 Uhr	24.01.2023	26.01.2023	12 Uhr	02.02.2023	
3	16.02.2023	12 Uhr	17.02.2023	12 Uhr	21.02.2023	23.02.2023	12 Uhr	02.03.2023	
4	23.03.2023	12 Uhr	24.03.2023	12 Uhr	28.03.2023	30.03.2023	12 Uhr	06.04.2023	
5	19.04.2023 (Mi.)	12 Uhr	20.04.2023 (Do.)	12 Uhr	24.04.2023 (Mo.)	26.04.2023 (Mi.)	12 Uhr	04.05.2023	
6	17.05.2023 (Mi.)	12 Uhr	18.05.2023 (Do.)	12 Uhr	22.05.2023 (Mo.)	24.05.2023 (Mi.)	12 Uhr	01.06.2023	
7	22.06.2023	12 Uhr	23.06.2023	12 Uhr	27.06.2023	29.06.2023	12 Uhr	06.07.2023	
8	20.07.2023	12 Uhr	21.07.2023	12 Uhr	25.07.2023	27.07.2023	12 Uhr	03.08.2023	
9	17.08.2023	12 Uhr	18.08.2023	12 Uhr	22.08.2023	24.08.2023	12 Uhr	31.08.2023	
10	20.09.2023 (Mi.)	12 Uhr	21.09.2023 (Do.)	12 Uhr	25.09.2023 (Mo.)	27.09.2023 (Mi.)	12 Uhr	05.10.2023	
11	18.10.2023 (Mi.)	12 Uhr	19.10.2023 (Do.)	12 Uhr	23.10.2023 (Mo.)	25.10.2023 (Mi.)	12 Uhr	02.11.2023	
12	15.11.2023 (Mi.)	12 Uhr	16.11.2023 (Do.)	12 Uhr	20.11.2023 (Mo.)	23.11.2023	12 Uhr	30.11.2023	

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2022 (VwV Jahresabschluss 2022 – VwV JAB 2022)

Vom 22. September 2022

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 25.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178), gelten für den Jahresabschluss 2022 folgende Bestimmungen:

I.

Abschluss der Kassenbücher

1. Die Kassenbücher des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2022 sind von den staatlichen Kassen

am letzten Arbeitstag des Jahres 2022

abzuschließen.

2. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es wegen eines Abgleichs mit dem Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen **früheren** Abschlussstag festlegen.
3. Die Hauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher vom Staatsministerium der Finanzen eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

II.

Vorlage der Abschlussnachweisungen

1. Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2022 sind von den Kassen

spätestens bis 4. Januar 2023

der Hauptkasse vorzulegen.

2. Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, ist folgende Bescheinigung auf der Abschlussnachweisung gemäß Nummer 26 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung durch die Kassenleiter und Leiter der Sach- (Aufgaben-)gebiete Buchführung sowie die Sachgebietsleiter Kassenaufsicht unterzeichnet – beizufügen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgerechneten Titelbücher wird bescheinigt. Es wird bestätigt, dass keine weiteren Buchungen im abgerechneten Zeitraum vorgenommen wurden.“

Die Hauptkasse fügt diese Bescheinigung nach Abschluss ihrer Bücher der Abschlussnachweisung ihres letzten Monatsabschlusses bei und erklärt ergänzend dazu, dass die Bescheinigungen der ihr nachgeordneten Kassen vorliegen.

3. Die von der Hauptkasse und der Landesjustizkasse maschinell erstellten Sachbuchdateien sind spätestens zu dem in Ziffer II Nummer 1 genannten Termin dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, Landesrechnungszentrum Steuern zu übersenden.

III.

Annahme von Kassenanordnungen

Grundsätzlich sind **haushaltswirksame Auszahlungsanordnungen sowie haushaltswirksame Umbuchungsanordnungen** für das Haushaltsjahr 2022 den Kassen so frühzeitig zuzuleiten, dass sie bei diesen bis

spätestens 13. Dezember 2022

eingehen.

Unter „haushaltswirksamen Umbuchungen“ werden Umbuchungen verstanden, die

- a) einerseits eine Haushaltsbuchungsstelle und andererseits eine Vorschuss-, Verwahrbuchungsstelle oder eine Buchungsstelle des Sonderbuchungsabschnittes oder
- b) auf der einen Seite die Einnahmenseite, auf der anderen Seite die Ausgabenseite ansprechen.

Umbuchungen nur zwischen Einnahmetiteln oder nur zwischen Ausgabebetiteln (Titelberichtigungen) können bis zum 28. Dezember 2022 den Kassen direkt zugeleitet werden.

Für ausnahmsweise nach dem 13. Dezember 2022 angeordnete haushaltswirksame Auszahlungen/haushaltswirksame Umbuchungen gilt folgende Verfahrensweise:

- a) Anordnungen mit einem Betrag ab 200.000 Euro sind mit einem gesonderten Antrag durch die zuständige oberste Staatsbehörde einzureichen. Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage) und notwendigen weiteren Anlagen (zum Beispiel Scan der Original-Kassenanordnung) dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 (ausschließlich per E-Mail an Haushaltsvollzug@smf.sachsen.de) zu übersenden. Die Original-Kassenanordnungen sind den Kassen mit einem Hinweis auf den Antrag an das Staatsministerium der Finanzen direkt zuzuleiten.

- b) Anordnungen mit einem Betrag unter 200.000 Euro sind den Kassen direkt zuzuleiten.
- c) Unabhängig von der Betragshöhe können nach dem 21. Dezember 2022 eingehende Anordnungen und Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Auszahlungen von Abschlägen aus dem Bezügeabrechnungsverfahren sowie für haushaltswirksame Umbuchungen bei Personalausgaben im Bezügebereich (zum Beispiel 13. Lauf Besoldung, Bereinigung von Differenzbuchungen aus dem Zahltag 12/2022) gilt für das Landesamt für Steuern und Finanzen eine Ausnahmegenehmigung zu den vorgenannten Vorschriften als erteilt.

IV.

Verwahrungen und Vorschüsse

1. Verwahrungen und Vorschüsse sind möglichst vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln (§ 60 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 4.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung).
2. Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023, die wegen ihrer Fälligkeit vor dem 1. Januar 2023 geleistet werden müssen, sind zunächst im Dezember 2022 als Vorschuss zu buchen. Im Januar 2023 sind sie in das Titelbuch des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen (umzubuchen). Dies gilt auch für sonstige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023, die in den ersten Januartagen 2023 fällig werden, jedoch wegen der rechtzeitigen Leistung noch im Dezember 2022 gezahlt werden müssen.

V.

Sonderbuchungsabschnitt

Bei den im Sonderbuchungsabschnitt (zum Beispiel Sondervermögen, Rücklagen, Hochschulen) geführten Beständen werden zum Jahresabschluss die Einnahmen und Ausgaben saldiert.

Die Salden werden auf festgelegte Titel des entsprechenden Kapitels gebucht – positive Salden auf Titel 380 49, negative Salden auf Titel 980 49 – unter Verwendung der jeweiligen Anordnungsstellennummer.

Zu beachten ist, dass nach dem 31. Dezember 2022 grundsätzlich keine Buchungen für das abgelaufene Haushaltsjahr durchgeführt werden können.

VI.

Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluss (Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr)

Das Verfahren zur Berichtigung des Jahresabschlusses gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung, Nummer 27 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie § 72 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung kann

bis längstens 11. Januar 2023

nur noch bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorgenommen werden. Dabei ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wird mit den Berichtigungsbuchungen der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht verändert, können die Umbuchungsanordnungen direkt zur Hauptkasse des Freistaates Sachsen gegeben werden. Das Staatsministerium der Finanzen ist durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen von den Buchungen zu unterrichten.

Sind saldenverändernde Anordnungen oder Umbuchungen zwischen den Haushaltsjahren notwendig, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Kassenanordnungen für diese Korrekturbuchungen sind mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Anlage) dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 als Scan per E-Mail an Haushaltsvollzug@smf.sachsen.de bis spätestens zum 11. Januar 2023 zuzuleiten. Die Original-Kassenanordnungen sind direkt an die Hauptkasse mit einem Hinweis auf den Antrag an das SMF zu übersenden.

VII.

Bewirtschaftung von Bundesmitteln

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

VIII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Jahresabschluss 2021 vom 1. Oktober 2021 (SächsABl. S. 1318), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. Sdr. S. S 178), am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dresden, den 22. September 2022

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Anlage

(zu Ziffer III. und VI.)

An

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Referat 21

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für

Auszahlungs-/Umbuchungsanordnung HÜL-Nr. (beigefügt)

Bei Anordnung über MBS Dateiname:

Kapitel Titel Betrag EUR

Zweckbestimmung

.....
Ressort

.....
Datum

Für die o. g. Anordnung beantrage ich nach Ziffer III bzw. VI der VwV Jahresabschluss 2022, dass diese für die Rechnung des Haushaltsjahres 2022 gebucht wird.

Begründung:

.....
Beauftragter für den Haushalt (Ressort)

Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Durchwahl):

Weiter an Spiegelreferat

.....
Datum / Signum Ref. 21

Zurück an
Referat 21

.....
Datum

Stellungnahme

Ausnahme nach Ziffer III bzw. VI der VwV JAB 2022 wird im o. g. Fall

befürwortet.

nicht befürwortet.

Begründung:

.....
RL Spiegelreferat

Entscheidung

über die Buchung im Haushalt 2022

- Zahlung/Umbuchung ist auszuführen
- Zahlung/Umbuchung ist nicht auszuführen

.....
RL 21

Antrag mit/ohne Kassenanordnung
übergeben an

- Hauptkasse
- Spiegelreferat

.....
SB Ref. 21

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben von Digitalisierungsprojekten (Förderrichtlinie Digitalisierung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027 – FRL Digi-Z)

Vom 5. Oktober 2022

1. **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Zweck der Zuwendung ist es, die Innovationskraft und damit Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft zu stärken. Die Förderung soll dazu beitragen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten zu unterstützen. Die Förderung dient der Umsetzung der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen sowie des EFRE-Programms für die Förderperiode 2021 bis 2027.
- 1.2 Der Freistaat Sachsen gewährt hierfür Zuwendungen
 - 1.2.1 nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
 - 1.2.2 den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.2.3 der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.2.4 den Bestimmungen der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. 1723), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden,
 - 1.2.5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) (kurz De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbe-

hörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Diese Förderrichtlinie wird aus Mitteln des EFRE unterstützt.

2. **Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Mit dem Digitalisierungszuschuss werden Projekte zur Heranführung von Kleinunternehmen an Themen der digitalen Transformation (Heranführungsprojekte) gefördert.
- 2.2 Mit dem Digitalisierungszuschuss werden komplexe Projekte zur digitalen Transformation in KMU (Transformationsprojekte) gefördert.

3. **Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind KMU, die gewerblich tätig sind, sowie Angehörige der Freien Berufe, die ihren Sitz oder die zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen haben. Es gilt die Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S.36) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Bei Heranführungsprojekten sind nur Kleinunternehmen Zuwendungsempfänger.
- 3.3 Bei Transformationsprojekten sind Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen Zuwendungsempfänger.
- 3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - 3.4.1 Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, abgegeben haben.
 - 3.4.2 Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr behält sich vor,

weitere Ausschlüsse, insbesondere Branchenausschlüsse, festzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Heranführungsprojekte werden nur gefördert, wenn
- 4.1.1 das Kleinunternehmen erstmalig ein Digitalisierungsprojekt im Unternehmen durchführt. Erstmalig heißt, dass das Kleinunternehmen bisher keine vergleichbare Zuwendung des Landes oder des Bundes erhalten hat;
- 4.1.2 das Digitalisierungsniveau im Unternehmen verbessert wird. Dies wird im Antrag, zum Beispiel durch einen Soll-Ist-Vergleich, nachvollziehbar begründet. Auf der Webseite der SAB sind Einzelheiten dazu geregelt. Eine Verbesserung des Digitalisierungsniveaus liegt nicht vor, wenn allgemein übliche Standards eingeführt werden.
- 4.2. Transformationsprojekte werden nur gefördert, wenn
- 4.2.1 mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologien komplexe Geschäftsprozesse digitalisiert, neue Geschäftsmodelle eingeführt oder bestehende Geschäftsmodelle verbessert werden. Förderfähige Projekte können zum Beispiel sein:
- 4.2.1.1 Einführung oder Verbesserung digitaler Geschäftsmodelle,
- 4.2.1.2 digitale Vernetzung von Unternehmensprozessen,
- 4.2.1.3 Vernetzung bzw. digitale Einbindung der Produktion,
- 4.2.1.4 Vernetzung der Produktionssysteme auf Ebene der Informationsprozesse (aber keine Finanzierung von Automatisierungstechnik und Produktionsmaschinen),
- 4.2.1.5 Herstellung digitaler Formate für Präsentationen auf Messen, um den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz eigener Erzeugnisse zu verbessern,
- 4.2.1.6 Verbesserung der IT-Sicherheit und des Informationsschutzes,
- 4.2.1.7 Schulung der Mitarbeiter im Projektkontext.
- 4.2.2 das bestehende Digitalisierungsniveau des Unternehmens verbessert wird. Dies wird im Antrag, zum Beispiel durch einen Soll-Ist-Vergleich, nachvollziehbar begründet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Art
- 5.1.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.1.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.1.3 Form: Zuschuss
- 5.2 Umfang
- 5.2.1 Die Zuwendung wird für maximal zwölf Monate (Projektlaufzeit) gewährt.
- 5.2.2 Zuwendungsfähig sind direkte Ausgaben:
- 5.2.2.1 für Fremdleistungen für Planung, Konzipierung, Vorbereitung, Realisierung,
- 5.2.2.2 für die Anschaffung notwendiger Hardware und Software (auch Miete, Software as a Service),
- 5.2.2.3 für die Einführung der Lösung einschließlich Schulung.
- 5.2.3 Zuwendungsfähig sind auch indirekte Kosten.
- 5.2.4 Die Summe der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben und indirekten Kosten müssen mindestens 5 000 Euro betragen.

5.2.5 Nicht zuwendungsfähig sind direkte Personalausgaben.

5.3 Höhe

- 5.3.1 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt ist begrenzt auf
- 5.3.1.1 10 000 Euro bei Heranführungsprojekten
- 5.3.1.2 60 000 Euro bei Transformationsprojekten von Kleinunternehmen und kleinen Unternehmen sowie auf
- 5.3.1.3 100 000 Euro bei Transformationsprojekten von mittleren Unternehmen.
- 5.3.2 Die Höhe der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben für Schulungsmaßnahmen ist begrenzt auf maximal 20 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.3 Indirekte Kosten werden in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung der indirekten Kosten sind alle Kosten abgegolten.
- 5.3.4 Die Höhe des Zuschusses beträgt:
- 5.3.4.1 bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Heranführungsprojekten,
- 5.3.4.2 bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Transformationsprojekten von Kleinunternehmen und kleinen Unternehmen,
- 5.3.4.3 bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Transformationsprojekten von mittleren Unternehmen.
- 5.3.5 Der Fördersatz erhöht sich um einen Bonus von 10 Prozentpunkten, wenn das Unternehmen während der Projektlaufzeit tarifgebunden ist oder tarifgleiche Vergütung zahlt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zwischen den Zuwendungsempfängern und den Erbringern einer geförderten Leistung darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.
- 6.2 Werden mit der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, wird gemäß Nummer 5.3 der EU-Rahmenrichtlinie im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist von einheitlich drei Jahren festgelegt.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren:
Die SAB stellt die erforderlichen Formulare elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de). Antragsteller haben die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben.
- 7.2 Verwendungsnachweisverfahren:
- 7.2.1 Abweichend von Nummer 6.4.2 der EU-Rahmenrichtlinie ist kein Zwischennachweis zum Jahresende erforderlich.
- 7.2.2 Die tatsächlichen Ausgaben sind nachzuweisen. Der Nachweis der indirekten Kosten erfolgt über die direkten zuwendungsfähigen Ausgaben als Bezugsseinheit.
- 7.2.3 Der Sachbericht schildert die tatsächliche Durchführung des Projekts und erläutert, ob und wie die Verbesserung des Digitalisierungsniveaus tatsächlich erreicht wurde.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 8.1 Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig tritt Teil B II.3 der Mittelstandsrichtlinie vom 23. März 2020 (SächsABl. S. 398), die zuletzt

durch die Richtlinie vom 30. August 2022 (SächsABl. S. 1119) geändert worden ist, enthalten in der Verwal-

tungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 224), außer Kraft.

Dresden, den 5. Oktober 2022

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
mitfinanzierten Vorhaben der Markteinführung innovativer Produkte,
Verfahren oder Dienstleistungen
(Förderrichtlinie Markteinführung Zuschuss
EFRE 2021 bis 2027 – FRL MEP-Z)**

Vom 5. Oktober 2022

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zweck der Zuwendung ist, die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft zu stärken und die Standortbedingungen für bestehende Unternehmen und Existenzgründer zu verbessern. Die Zuwendung soll dazu beitragen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der wirtschaftlichen Verwertung technischer und nicht technischer Innovationen zu unterstützen. Die Förderung dient der Umsetzung der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen sowie des EFRE-Programms für die Förderperiode 2021 bis 2027.
- 1.2 Der Freistaat Sachsen gewährt hierfür Zuwendungen
- 1.2.1 nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
- 1.2.2 den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.2.3 der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.2.4 den Bestimmungen der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. 1723), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden,
- 1.2.5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) (kurz De-minimis-VO),
- 1.2.6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl.

L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) (kurz AGVO).

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Diese Förderrichtlinie wird aus Mitteln des EFRE unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung Markteinführungszuschuss sind Projekte zur Umsetzung innovativer Ideen in marktfähige neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Anpassung bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen.
- 2.2 Innovativ sind Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die auf innovativen Ideen basieren, durch die sich deren Funktionsweise wesentlich verbessert sowie sich neue Einsatzgebiete oder neue Märkte eröffnen. Eine Innovation liegt zum Beispiel vor, wenn das antragstellende Unternehmen für die dem Projekt zugrundeliegende Innovation eine Zuwendung aus Technologieförderprogrammen des Freistaates Sachsen oder aus relevanten Forschungs- und Innovationsförderprogrammen des Bundes erhalten hat.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind KMU,
- 3.1.1 die die Kriterien der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
- 3.1.2 die ihren Sitz oder die zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen haben,
- 3.1.3 die gewerblich tätig sind. Dazu zählen auch das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.
- 3.2 Zuwendungen können an etablierte oder junge mittlere Unternehmen nur gewährt werden, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen der De-minimis-VO eingehalten werden.
- 3.3 Zuwendungen können an nicht börsennotierte kleine und innovative Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, auf der Grundlage des Artikels 22 der AGVO gewährt werden.

3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 3.4.1 Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine Vermögensaukunft nach § 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, abgegeben haben.
- 3.4.2 SMWA behält sich vor, weitere Ausschlüsse, insbesondere Branchenausschlüsse, festzulegen, die jeweils auf der Webseite der SAB veröffentlicht werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Projekte können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- 4.1.1 Die Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sind im Ergebnis innovativer Ideen oder eigener oder fremder FuE-Leistungen entstanden.
- 4.1.2 Das KMU besitzt die zugehörigen Nutzungsrechte oder hat diese erworben.
- 4.1.3 Das KMU hat die Neuheit des Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung sowie die Unterscheidung zu anderen vergleichbaren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen sowie die wesentlich verbesserten Eigenschaften dargestellt und die Innovation beschrieben.
- 4.1.4 Das Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung darf vor Antragstellung noch nicht am Markt angeboten werden.
- 4.1.5 Die Umsetzung erfolgt im Freistaat Sachsen.
- 4.1.6 Dem Projekt liegt eine schlüssige Planung zur Markteinführung auf definierten Absatzmärkten zugrunde.
- 4.1.7 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5 000 Euro betragen.

4.2 Antragsteller haben

- 4.2.1 den Innovationsgehalt, die Neuartigkeit der Idee sowie den Kundennutzen des marktfähigen Produkts, Verfahrens oder der Dienstleistung nachvollziehbar darzustellen,
- 4.2.2 das Alleinstellungsmerkmal gegenüber bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zu beschreiben,
- 4.2.3 den Markt und die Wettbewerbssituation zu beurteilen (Nennung der Zielgruppen und -märkte) sowie
- 4.2.4 ein Verwertungskonzept (Preis des marktfähigen Produkts, Verfahrens oder der Dienstleistung) vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art

- 5.1.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.1.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.1.3 Form: Zuschuss

5.2 Umfang

- 5.2.1 Die Zuwendung des Projektes ist zeitlich beschränkt auf eine Laufzeit von maximal 15 Monaten.
- 5.2.2 Zuwendungsfähig sind direkte Ausgaben:

- 5.2.2.1 für Schutz eigener FuE-Ergebnisse,
- 5.2.2.2 für Erwerb externer Designleistungen, Personalausgaben für Designassistenten,
- 5.2.2.3 für erstmalige Normierung, Zertifizierung oder Standardisierung,
- 5.2.2.4 für Erlangung eigener Schutzrechte für das innovative Produkt, Verfahren oder die Dienstleistung,
- 5.2.2.5 für Erwerb externer Marketing-, Vertriebsleistungen, Personalausgaben für Marketing- und Vertriebsassistenten,
- 5.2.2.6 für Anpassung sowie Verbesserung an Prototypen/Musterverfahren/Dienstleistungen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Verwertung erforderlich sind, die Lücke zwischen Prototyp und Produkt schließen (proof of concept im Einsatzbereich) und dem Markt die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit unter Beweis stellen. Dazu zählen Machbarkeits- und Funktionstests sowie Konstruktionsarbeiten durch Eigen- oder Fremdleistungen,
- 5.2.2.7 für Erwerb von Instrumenten und Ausrüstung zur Herstellung eines Serienmusters oder einer Nullserie, Sachausgaben (insbesondere Material), Fremdleistungen,
- 5.2.2.8 für die einmalige Teilnahme an einer Messe in der Projektlaufzeit.

5.2.3 Zuwendungsfähig sind auch indirekte Kosten.

5.2.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- 5.2.4.1 vor Antragstellung abgeschlossene langfristig geschlossene Lieferungs- und Leistungsverträge sowie Dauerschuldverhältnisse, sofern der Vertragsgegenstand alleiniger Zweck der Zuwendung ist;
- 5.2.4.2 Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen.

5.3 Höhe

- 5.3.1 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt ist auf 200 000 Euro begrenzt.
- 5.3.2 Die Höhe einzelner zuwendungsfähiger direkter Ausgaben ist begrenzt:
 - 5.3.2.1 Personalausgaben einschließlich Arbeitgeberanteil gemäß 5.2.2.2 und 5.2.2.5 bis maximal 50 000 Euro,
 - 5.3.2.2 Anpassungs- und Verbesserungsarbeiten gemäß 5.2.2.6 bis maximal 50 000 Euro,
 - 5.3.2.3 Erwerb Instrumente und Ausrüstung gemäß 5.2.2.7 bis maximal 50 000 Euro.
- 5.3.3 Indirekte Kosten werden in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung der indirekten Kosten sind alle Kosten abgegolten.
- 5.3.4 Die Höhe des Zuschusses beträgt
 - 5.3.4.1 bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Projekten von mittleren Unternehmen,

- 5.3.4.2 bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Projekten von kleinen Unternehmen,
- 5.3.4.3 bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Projekten von jungen kleinen Unternehmen bis fünf Jahre nach Gründung.
- 5.3.5 Der Fördersatz erhöht sich um einen Bonus von 10 Prozentpunkten, wenn das antragstellende Unternehmen während der Projektlaufzeit tarifgebunden ist oder tarifgleiche Vergütung zahlt. Der Bonus wird auch für Projekte gewährt, welche einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Werden mit der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, wird gemäß Nummer 5.3 EU-Rahmenrichtlinie im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist von einheitlich drei Jahren festgelegt.
- 6.2 Zwischen dem Erbringer einer geförderten Leistung und dem Zuwendungsempfänger oder dem oder den Endbegünstigten darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen darf.
- 6.3 Informationen über jede Einzelbeihilfe von derzeit über 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO

auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht. Sollte sich der genannte Betrag ändern, wird dieser auf der Webseite der SAB veröffentlicht.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
Die SAB stellt die erforderlichen Formulare elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de). Antragsteller haben die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben.
- 7.2 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.2.1 Abweichend von 6.4.2 EU-Rahmenrichtlinie wird auf Zwischennachweise zum Jahresende verzichtet.
 - 7.2.2 Die tatsächlichen Ausgaben sind nachzuweisen. Der Nachweis der indirekten Kosten erfolgt über die direkten zuwendungsfähigen Ausgaben als Bezugseinheit.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 8.1 Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig tritt Teil B Ziffer II Nummer 1 der Mittelstandsrichtlinie vom 23. März 2020 (SächsABl. S. 398), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. August 2022 (SächsABl. S. 1119) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 224) außer Kraft.

Dresden, den 5. Oktober 2022

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikel 22 AGVO gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO.

3. Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben ist die Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 Buchstabe h der AGVO zu beachten, das heißt eine Anmeldung bei der Kommission ist erforderlich, wenn die in Artikel 22 Absatz 3, 4 und 5 der AGVO genannten Beträge pro Unternehmen überschritten werden.

5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

8. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert

werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

9. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 22 AGVO

Beihilfefähig sind Anlaufbeihilfen im Sinne des Artikel 22 Absatz 3 bis 5 der AGVO.

10. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 22 AGVO

Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 22 der AGVO betragen:

Anlaufbeihilfen als Zuschüsse		
	pro Unternehmen generell	pro Unternehmen in c-Fördergebieten
Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c AGVO	0,4 Millionen Euro	0,6 Millionen Euro
Artikel 22 Absatz 5 AGVO: Erhöhungsmöglichkeiten für „kleine und innovative Unternehmen“	0,8 Millionen Euro	1,2 Millionen Euro

Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Artikel 22 Absatz 3 der AGVO genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für des betreffenden Instruments zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird, vergleiche Artikel 22 Absatz 4 der AGVO.

11. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

12. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024.

Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen sachsenweiten Projektaufruf zur Förderung von Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen in der beruflichen Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach Buchstabe B Ziffer II der Fachkräftenrichtlinie

Vom 6. Oktober 2022

1. Anlass der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) fördert über die Fachkräftenrichtlinie übergreifende Maßnahmen im Bereich der Fachkräftesicherung. Die Vorhaben sollen die langfristige Deckung des Fachkräftebedarfs sächsischer Unternehmen beziehungsweise Arbeitgeber und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Freistaat Sachsen unterstützen.

Um Fach- und Arbeitskräfte nachhaltig gewinnen zu können, sind soziale Kompetenzen zum Beispiel in den Bereichen Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Konfliktfähigkeit notwendig. Sie sind ein wichtiger Baustein für die nachhaltige Anwerbung qualifizierten Personals. Dies trifft insbesondere auf die Gewinnung von Menschen aus anderen Sprachräumen und Kulturkreisen zu. Jedoch wird nach wie vor von Diskriminierungserfahrungen im Alltag und von Schwierigkeiten beim Einstieg in den Arbeitsmarkt berichtet. Die Ursachen liegen meist in Vorbehalten gegenüber Zuwanderern, rechtsextremistischen Einstellungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Eine gelingende Integration internationaler Fach- und Arbeitskräfte und Auszubildender in den sächsischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Etablierung eines weltoffenen Klimas in sächsischen Betrieben erfordert somit weiterhin eine proaktive Auseinandersetzung mit diesen und weiteren hemmenden Faktoren. In den vergangenen Jahren geförderte Projekte haben deutlich gezeigt, dass bei sächsischen Unternehmen sowohl ein großes Interesse als auch ein großer Bedarf an entsprechenden Maßnahmen besteht.

Ausgehend von diesem weiterhin bestehenden Handlungsbedarf ist es das Ziel des vorliegenden Projektaufrufs, dass möglichst viele junge Menschen während der Ausbildung beziehungsweise bereits während der Ausbildungsvorbereitung auch über Aspekte gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und diskriminierender Verhaltensweisen aufgeklärt werden. Hierfür ist die themen- und situationsbezogene Unterstützung von Auszubildenden weiterhin notwendig. Die geplante Förderung soll – aufbauend auf den Erfahrungen vorangegangener Förderprojekte – eine Intensivierung und teilweise Neuausrichtung beinhalten. Zum einen soll im Rahmen der Förderung sozialer Kompetenzen in der beruflichen Ausbildungsphase der Fokus unter anderem darauf gerichtet werden, in besonderem Maße Unternehmen und Belegschaften aus ländlichen Räumen zu erreichen. Zum anderen soll durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel der effiziente Einsatz von Ressourcen und die Erreichung großer Zielgruppen sichergestellt werden.

Das SMWA ruft daher Träger auf, unter Beachtung der oben beschriebenen Neuausrichtung entsprechende Konzepte für Ausbau und Verstärkung des vorhandenen landesweiten Netzwerkes zur Förderung von sozi-

alen Kompetenzen in der beruflichen Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung einzureichen, die geeignet sind, eine möglichst große Anzahl von Auszubildenden und Auszubildenden zu erreichen und damit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Sachsen zu leisten. Unter sozialen Kompetenzen werden im Zusammenhang mit der Förderung insbesondere verstanden:

- Konfliktfähigkeit
- Kompromissfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperation
- Einfühlungsvermögen
- Rücksichtnahme
- Toleranz
- Teamfähigkeit
- Wertschätzung
- interkulturelle Kompetenzen
- respektvoller Sprachgebrauch
- Umgangsformen, die ein friedliches Miteinander unterstützen
- Übernahme von Verantwortung
- Erkennen von und angemessene Reaktion auf diskriminierende, menschenfeindliche Verhaltensweisen
- Zivilcourage

2. Ziele der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Stärkung von sozialen Kompetenzen in der Arbeitswelt mit folgenden Zielen:

- 2.1 Sensibilisierung, Information und Unterstützung von Unternehmen und Akteuren der Berufsausbildung beziehungsweise der Ausbildungsvorbereitung in Bezug auf die gezielte Vermittlung sozialer Kompetenzen und den Umgang mit diskriminierenden und menschenfeindlichen Verhaltensweisen
- 2.2 Konzeption, Initiierung, Koordinierung, Organisation und Durchführung konkreter Maßnahmen zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen in der Arbeitswelt
- 2.3 Weiterentwicklung und Skalierung vorhandener Ansätze durch den verstärkten Einsatz digitaler Formate und Hilfsmittel unter anderem mit dem Ziel, große Teilnehmergruppen mit effizientem Ressourceneinsatz zu erreichen

Die im Ergebnis des Projektaufrufs geförderten Aktivitäten sollen alle sächsischen Regionen erreichen. Ein Schwerpunkt soll in den ländlichen Räumen Sachsens liegen. Deshalb ist durch den Projektträger ein besonderer Fokus auf geeignete Maßnahmen zu legen, die speziell solche Unternehmen erreichen, die im ländlichen Raum angesiedelt sind.

3. Gegenstand der Förderung

Vorgesehene Projektinhalte sind insbesondere:

- 3.1 Ausbau, weitere Verstärkung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zu Themen wie Diskriminierung, menschenverachtende Einstellungen, gruppenbe-

zogene Menschenfeindlichkeit, extreme und neue Rechte, Verschwörungsideologien, Teamfähigkeit, Kommunikation und couragiertes Handeln in der Arbeitswelt. Die Vermittlung dieser Themen soll sowohl analog als auch in online-gestützten Formen erfolgen;

- 3.2 Begleitung und Beratung von Ausbildungseinrichtungen;
- 3.3 Qualifizierung des Pools von Seminarleiterinnen und Seminarleitern,
- 3.4 Pflege und Ausbau vorhandener Netzwerkstrukturen (zum Beispiel Runde Tische, Fachgespräche) zwischen Auszubildenden, Ausbildungsverantwortlichen, Lehrenden und Sozialpartnern zur Vernetzung,
- 3.5 Netzwerkkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
- 3.6 Darüber hinaus sind innovative Ansätze und Maßnahmen wünschenswert, die ebenfalls zur Zielerreichung beitragen.

Weitere Bestimmungen zu den förderfähigen Projektinhalten:

- 3.7 Die Förderung weiterer Aktivitäten ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich, wenn sie dem Zweck dienen und den Vorgaben der Fachkräftenrichtlinie entsprechen.
- 3.8 Sind bereits einschlägige Informations- und Unterstützungsangebote durch Maßnahmen und Projekte zum Beispiel des Bundes oder des Landes vorhanden, sind diese soweit möglich zu nutzen beziehungsweise einzubinden (unter anderem Willkommenslotsen, KAUSA-Servicestellen, Arbeitsmarktmentoren).
- 3.9 Soweit im Rahmen des Projekts intensiverer Bedarf einer individuellen Unterstützung von Teilnehmenden in der Ausbildungsphase festgestellt wird, ist im Schwerpunkt auf vorhandene Regelinstrumente hinzuweisen (zum Beispiel assistierte Ausbildung).

4. Fachliche/inhaltliche Anforderungen

An das zu fördernde Projekt und den einzureichenden Projektantrag werden folgende fachliche/inhaltliche Anforderungen gestellt:

- 4.1 Für den Erfolg des Projekts ist die Zusammenarbeit des Projektträgers mit relevanten regionalen Akteuren – insbesondere den Ausbildungsbetrieben, beruflichen Schulen und den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen – von großer Bedeutung. Die Projektträger haben daher die Mitwirkung und Unterstützung dieser relevanten Akteure anzustreben und entsprechende Letters of intent (LOI) als Anlage zum Antrag einzureichen. Bereits vorhandene Kooperationen sind näher zu beschreiben.
- 4.2 Bestehende einschlägige Aktivitäten, Informationsangebote sowie vorhandene Projektergebnisse sind in die Netzwerkaktivitäten einzubinden beziehungsweise die Abgrenzung ist nachvollziehbar darzustellen.
- 4.3 Das Netzwerk sowie seine Aktivitäten sollen nachhaltig etabliert werden.
- 4.4 Die Vermittlung von Inhalten, die Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung beziehungsweise des Rahmenlehrplans sind, kann nicht als Inhalt bei der Konzeption konkreter Maßnahmen zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen von jungen Menschen in der Ausbildungsphase vorgesehen werden.
- 4.5 Die regionale Verankerung des Projekts auf Ebene zum Beispiel der Landesdirektionsbezirke, Arbeitsagentur- oder Kammerbezirke ist im Projektantrag darzustellen.

4.6 Der Projektantrag sollte einen Überblick über geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Ansprache von Unternehmen enthalten.

4.7 Das im Projekt zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich sind (einschlägige Qualifikation, Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf die berufliche Ausbildungsphase, die Vermittlung sozialer Kompetenzen sowie im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Akteuren).

4.8 Es wird erwartet, dass der Projektträger an einer eventuellen Evaluation durch Dritte mitwirkt.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft, juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter Nummer 2 genannten Vorhaben durchführen. Die Zuwendungsempfänger müssen einen Sitz im Freistaat Sachsen haben.

6. Laufzeit

Geplant ist ein Projektbeginn zum 1. Januar 2023 und ein Projektende zum 31. Dezember 2024. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem SMWA bei vorhandenen Haushaltsmitteln bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt werden.

7. Art und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

7.2 Die Förderung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zweckes notwendig sind.

7.4 Sachausgaben werden als Pauschale maximal bis zu einer Höhe von 20 Prozent der Personalausgaben gefördert.

8. Verfahren

8.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Sitz: Leipzig, Geschäftsadresse: Abteilung Bildung, Pirnaische Straße 9 in 01069 Dresden (E-Mail: bildung@sab.sachsen.de, www.sab.sachsen.de)

8.2 Die Auswahl des Projektträgers erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel und in einem zweistufigen Auswahlverfahren.

8.3 Für das Auswahlverfahren ist ein Projektantrag entsprechend SAB-vordruck 61029_einzureichen. Dieser soll die im Projektaufruf enthaltenen Anforderungen erfüllen. Die Projektbeschreibung sollte maximal fünf Seiten umfassen und ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren. Er muss für die Prüfung der Förderwürdigkeit des Projektes eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu den unter Nummer 8.6 genannten Kriterien enthalten.

8.4 Projektanträge sind bei der SAB bis zum 18. November 2022 schriftlich und elektronisch (E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de) einzureichen.

8.5 Die Bewertung der Projektanträge erfolgt unter Einbezug des SMWA und fachkundiger Stellen.

8.6 Für die fachlich-inhaltliche Auswahl werden folgende Bewertungskriterien mit angegebener Gewichtung herangezogen:

- a) Ziele des Vorhabens (20 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung in Bezug auf Fachkräftesicherung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppen und relevanter Akteure
 - b) Zielerreichung, Arbeitsschritte (30 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete, unter anderem Beschreibung der Maßnahmen zur Teilnahmegewinnung von Netzwerkpartnern
 - Beschreibung der Methoden
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan
 - geplante Kooperationsstruktur, vorhandene LOIs, bereits bestehende Kooperationen
 - Nachnutzung beziehungsweise Einbindung von vorhandenen Materialien, Aktivitäten und Projektergebnissen
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - c) Ergebnisse und Dokumentation (20 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse (operationalisiert, quantifiziert, überprüfbar)
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung) sowie zur Nachnutzung von Ergebnissen
 - d) Kompetenz des Projektträgers (15 Prozent)
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Erfahrungen des Projektträgers mit den Adressaten
 - Referenzen, ggf. Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
 - e) Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (15 Prozent)
 - Gesamtausgaben/ -kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmenden und Maßnahmen
 - f) Einen Zusatzpunkt erhalten eingereichte Projektvorschläge, die eine Entlohnung der mit der Vorhabensumsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen.
- 8.7 Nach der Auswahlentscheidung erhalten die einreichenden Projektträger von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Mitteilung zum Ergebnis.

Dresden, den 6. Oktober 2022

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Stephan Graf von Bullion
Referatsleiter

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung einer
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Thierbach
Vom 1. September 2022

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Espenhain“, Blumrodapark 6 in 04552 Borna, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: 32-0552/30/9) betrifft den vorhandenen Regenwasserkanal DN 300 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Kitzscher (Gemarkung Thierbach) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 24. Oktober bis einschließlich 21. November 2022

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341 977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) .

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 1. September 2022

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben
„B 6 – Ausbau Radweg westlich Bischofswerda,
2. Bauabschnitt (Goldbach bis Kreisverkehr S 159)“
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

Gz.: 32-0522/520/15

Vom 14. September 2022

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. August 2022, Gz.: 32-0522/520/15, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17 Satz des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 1. November bis einschließlich
14. November 2022**

bei den folgenden Städten und Gemeinden während der Dienststunden zur Einsicht aus:

- **Stadtverwaltung Bischofswerda**, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
- **Stadtverwaltung Stolpen**, Markt 1, 01833 Stolpen
- **Gemeindeverwaltung Großharthau**, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau
- **Gemeindeverwaltung Arnsdorf**, Bahnhofstraße 15, 01477 Arnsdorf
- **Gemeindeverwaltung Göda**, Schulstraße 14, 02633 Göda

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <https://www.lidsachsen.de/bekanntmachung>,

Rubrik – Infrastruktur – Bundesstraßen – und über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, ist der Bau eines straßenbegleitenden Geh-/Radweg entlang der Bundesstraße B 6 zwischen dem Knotenpunkt B6/S159 (Kreisverkehr Fischbach) und dem Knotenpunkt B6/S 56 (Ortslage Bischofswerda – Goldbach).

Die Maßnahme ist in zwei Abschnitte unterteilt.

Der Abschnitt 1 erstreckt sich circa 120 m westlich vom Kreisverkehr Fischbach bis circa 70 m östlich vom Knotenpunkt B 6/K 7209 Abzweig nach Bühlau (Ortslage Großharthau). Im Bereich Kreisverkehr Fischbach wird eine Verbindung zum im Bau befindlichen Radweg im Zuge der Böschungssanierung B 6 südlich Fischbach hergestellt.

Der Abschnitt 2 umfasst einen straßenbegleitenden Radweg circa 160 m östlich vom Knotenpunkt B 6/K 7209 Abzweig Frankenthal (Ortslage Großharthau) bis circa 47 m östlich vom Knotenpunkt B 6/S 56 (Ortslage Goldbach). Hier erfolgt der Anschluss an den bereits 2011 fertiggestellten Rad-/Gehweg aus Richtung Bischofswerda.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss/die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Leipzig, den 14. September 2022

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) Herstellen und Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel „Comirnaty 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion“ (BioNTech) und „Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1 (50 µg/50 µg)/ml“ (Moderna) durch Apotheken und Krankenhausapotheken

Az.: 26-5151/6/20

Vom 30. September 2022

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 8b der Verordnung vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1452) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständigen Behörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 26. September 2022, mit der festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von einer Herstellungserlaubnis für Arzneimittelgroßhandlungen und Apotheken für das Umverpacken der oben genannten Arzneimittel zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, folgende

Allgemeinverfügung:

Den Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen wird bis längstens 31. Dezember 2023 das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe der Fertigarzneimittel:

- Comirnaty 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion
- Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1 (50 µg/50 µg)/ml

jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, gestattet.

Gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 26. September 2022 sind die Dokumente

- Standardarbeitsanweisung für den Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke
- Standardarbeitsanweisung für den Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1 (50 µg/50 µg)/ml Injektionsdispersion von Moderna in der Apotheke

in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

Weiterhin wird das Inverkehrbringen dieser vorgenannten, auf Ebene der Sekundärverpackung abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellten Fertigarzneimittel durch Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen bis längstens 31. Dezember 2023 gestattet.

Diese Gestattung zum Inverkehrbringen der vorgenannten Fertigarzneimittel gilt auch, wenn die oben genannten Herstellungsschritte abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht durch die Apotheken und Krankenhausapotheken selbst, sondern durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes vorgenommen wurden, wenn diesen die Durchführung dieser Herstellungsschritte durch die jeweils zuständige Landesbehörde gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie gilt ab dem 30. September 2022.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, wenn die nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln er-

forderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Eine solche Feststellung durch das Paul-Ehrlich-Institut als der zuständigen Bundesoberbehörde ist am 26. September 2022 erfolgt.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 315) geändert worden ist, die zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen und somit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen, wodurch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Entfielen die aufschiebende Wirkung nicht, wäre das Inverkehrbringen der vorgenannten Fertigarzneimitteldurch Apothe-

ken und Krankenhausapotheken während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens nicht möglich. Damit könnte keine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung gewährleistet werden, wodurch erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung entstünden. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und liegt somit im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Leipzig, den 30. September 2022

Landesdirektion Sachsen
Marion Reinhardt
Referatsleiterin Pharmazie, GMP-Inspektorat

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlagen zum Shreddern und zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen Abfällen der Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG am Standort Freiberg Muldenhütten – Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung –

Gz.: 44-8431/502/1

Vom 27. September 2022

Die Landesdirektion Sachsen beabsichtigt, der Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, bezüglich des Betriebes der bestehenden Anlagen zum Shreddern und zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände in Freiberg Muldenhütten (Flurstück 4279 der Gemarkung Freiberg in der Stadt Freiberg im Landkreis Mittelsachsen) eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1364) geändert worden ist, mit folgendem verfügenden Teil zu erlassen:

„I.

Anlage zum Schreddern von gefährlichen Abfällen

1. Für den Weiterbetrieb der Anlage gilt spätestens nach Bestandskraft dieser Entscheidung ein Grenzwert für Gesamtstaub von 5 mg/m³.
2. Die Messungen für Gesamtstaub und organische Stoffe haben nach Bestandskraft dieser Entscheidung halbjährlich zu erfolgen.
3. Ab dem 1. Dezember 2024 ist der Landesdirektion Sachsen der Messbericht (I.2) innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss jeder Messung vorzulegen.

II.

Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen Abfällen

1. Für den Weiterbetrieb der Anlage gilt spätestens nach Bestandskraft dieser Entscheidung ein Grenzwert von 5 mg/m³ für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff.
2. Die Messung für Chlorwasserstoff hat halbjährlich zu erfolgen.
3. Der Messplatz ist gemäß Nummer 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einzurichten.
4. Die wiederkehrenden Messungen sind gemäß der Nummer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen.

5. Ab dem 1. Dezember 2024 ist der Landesdirektion Sachsen der Messbericht (II.2) innerhalb von zwölf Monaten nach jeder Messung vorzulegen.
6. Für den Weiterbetrieb der Anlage gelten ab dem 1. Juni 2026 folgende Grenzwerte:
Schwefelwasserstoff 15 g/h (Massenstrom) oder
3 mg/m³ (Massenkonzentration)
Schwefeldioxyde
(Schwefeldioxyd und
Schwefeltrioxyd) 1,8 kg/h (Massenstrom) oder
0,35 g/m (Massenkonzentration)
7. Die Messungen für Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd haben alles drei Jahre zu erfolgen.
8. Der Messplatz ist gemäß Nummer 5.3.1 der TA Luft einzurichten.
9. Die wiederkehrenden Messungen sind gemäß der Nummer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen.
10. Ab dem 1. Juni 2026 ist der Landesdirektion Sachsen der Messbericht (II.7) innerhalb von zwölf Monaten nach jeder Messung vorzulegen.
11. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.“

Nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf der Anordnung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

28. Oktober 2022 bis einschließlich 27. November 2022

für jedermann zur Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissions-

schutz, Zimmer 517, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnungen können vom

28. Oktober 2022 bis einschließlich 27. Dezember 2022

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Erlass der nachträglichen Anordnung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders

tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Die nachträgliche Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der nachträglichen Anordnung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Chemnitz, den 27. September 2022

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlage zur Konditionierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH am Standort Freiberg – Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung –

Gz.: 44-8431/1026/1

Vom 5. Oktober 2022

Die Landesdirektion Sachsen beabsichtigt, der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH, Schachtweg 6 in 09599 Freiberg, bezüglich des Betriebes der bestehenden Anlage zur Konditionierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände am Schachtweg in Freiberg (Flurstück 2648/9 der Gemarkung Freiberg in der Stadt Freiberg im Landkreis Mittelsachsen) eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1364) geändert worden ist, mit folgendem verfügenden Teil zu erlassen:

1. Für den Weiterbetrieb der Konditionierungsanlage gilt spätestens nach Bestandskraft dieser Entscheidung ein Grenzwert für Gesamtstaub von 5 mg/m³.
2. Die Messungen für Gesamtstaub und organische Stoffe haben nach Bestandskraft dieser Entscheidung jährlich zu erfolgen.
3. Ab dem 1. Dezember 2024 ist der Landesdirektion Sachsen der Messbericht innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss jeder Messung vorzulegen.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.“

Nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf der Anordnung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

28. Oktober 2022 bis einschließlich 27. November 2022

für jedermann zur Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 517, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnungen können vom

28. Oktober 2022 bis einschließlich 27. Dezember 2022

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Erlass der nachträglichen Anordnung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin

unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Die nachträgliche Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der nachträglichen Anordnung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Chemnitz, den 5. Oktober 2022

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Verwaltungsvorschrift

Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmzulassungen im Bereich der Umsatzsteuer nach den Regeln der Doppik (VwV Prüfhandbuch USt.Doppik – VwV PHB-USt.Doppik)

Vom 24. Mai 2022

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Sächsischen Rechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift als Prüfhandbuch erlassen:

I. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift ist bei der Prüfung von Programmen zur Unterstützung des kommunalen Finanzwesens nach den Regeln der Doppik mit Blick auf die Buchung und Verarbeitung der Umsatzsteuer anzuwenden. Sie fasst die aus den im Freistaat Sachsen geltenden Bundes- und Kommunalgesetzen und Verordnungen ableitbaren Anforderungen und allgemein anerkannten technischen Regeln an Programme zusammen, deren Erfüllung die Voraussetzung für eine Programmzulassung durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) ist. Diese Anforderungen und Regeln sind in der Form von Prüfkriterien formuliert.

II. Umsatzsteuerrelevante Grunddaten

1. Das Programm ermöglicht die Speicherung und Verwaltung folgender für die Buchung und Verarbeitung der Umsatzsteuer notwendiger Grunddaten:
 1. die Steuernummer der Kommune,
 2. die Adresse des Finanzamtes,
 3. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 4. Elster-Zertifikat.
 Kriteriennummer: KRUSP1
2. Das Programm ermöglicht die Speicherung und Verwaltung des Voranmeldungszeitraums je Haushaltsjahr.
Kriteriennummer: KRUSP2
3. Das Programm ermöglicht die Speicherung und Verwaltung der verschiedenen Steuersätze für die Umsatzsteuer. Dabei kann die zeitliche Gültigkeit der verschiedenen Steuersätze hinterlegt werden.
Kriteriennummer: KRUSP3
4. Das Programm ermöglicht die Speicherung und Verwaltung von Anteilen, zu denen in umsatzsteuerrechtlich relevanten Teilen der Kommune Lieferungen und Leistungen erbracht werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.
Kriteriennummer: KRUSP4

III. Umsatzsteuerrelevante Buchungen

1. Buchungssystematik
 - a. Das Programm ermöglicht die Einrichtung und Ausgestaltung der Buchführung in der Art, dass die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes an die Aufzeichnung, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit umsatzsteuerlicher Geschäftsvorfälle erfüllt werden können.
Kriteriennummer: KRUSP5
 - b. Das Programm unterstützt den Aufbau eines Systems, welches die automatisierte Verarbeitung umsatz- und vorsteuerrelevanter Geschäftsvorfälle leistet.
Kriteriennummer: KRUSP6
2. Umsatzsteuer
 - a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von steuerpflichtigen Umsätzen.
Kriteriennummer: KRUSP7
 - b. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von steuerfreien Umsätzen.
Kriteriennummer: KRUSP8
 - c. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von innergemeinschaftlichen Erwerben.
Kriteriennummer: KRUSP9
 - d. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von Umsätzen, bei denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist.
Kriteriennummer: KRUSP10
 - e. Das Programm ermöglicht bei der Erfassung von Ausgangsrechnungen für umsatzsteuerbare Umsätze die Erstellung von Rechnungsdokumenten mit den vorgeschriebenen Mindestinformationen sowie die Verarbeitung der Ausgangsrechnungen.
Kriteriennummer: KRUSP11
 - f. Das Programm ermöglicht die Prüfung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsempfängers.
Kriteriennummer: KRUSP11a
3. Vorsteuer
 - a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von abziehbaren Vorsteuerbeträgen.
Kriteriennummer: KRUSP12
4. Weitere Anforderungen
 - a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von umsatz- und vorsteuerrelevanten Geschäftsvorfällen mit unterschiedlichen Steuersätzen in einem Vorgang.
Kriteriennummer: KRUSP13

5. Sonderfälle
- a. Das Programm unterstützt die Berechnung des Betrages der Änderung der Vorsteuer, der sich infolge der Veränderung des Anteils der Nutzung eines Wirtschaftsgutes ergibt, der zum Vorsteuerabzug berechtigt.
Kriteriennummer: KRUSP14
 - b. Das Programm unterstützt die Berechnung des Betrages der unentgeltlichen Wertabgabe infolge der Verringerung des Anteils der unternehmerischen Nutzung bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern.
Kriteriennummer: KRUSP15
 - c. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung
 - von Beträgen der Änderung der Vorsteuer und
 - von Beträgen der unentgeltlichen Wertabgabe.Kriteriennummer: KRUSP16
 - d. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von anderen für die Umsatzsteuervoranmeldung oder für die Umsatzsteuererklärung notwendigen Beträge.
Kriteriennummer: KRUSP17
- der Ausdruck der Umsatzsteuervoranmeldung entsprechend des amtlichen Formulars.
Kriteriennummer: KRUSP19
3. Das Programm ermöglicht für den Besteuerungszeitraum die Erstellung der Umsatzsteuererklärung sowie deren Berichtigung. Dabei erfolgt
 - die Bereitstellung und Übermittlung eines Datensatzes für die Umsatzsteuererklärung und alternativ,
 - der Ausdruck der Umsatzsteuererklärung entsprechend des amtlichen Formulars.Kriteriennummer: KRUSP20
 4. Das Programm ermöglicht für den Meldezeitraum die Erstellung der zusammenfassenden Meldung sowie deren Berichtigung. Dabei erfolgt
 - die Bereitstellung und Übermittlung eines Datensatzes für die zusammenfassende Meldung und alternativ,
 - der Ausdruck der zusammenfassenden Meldung entsprechend des amtlichen Formulars.Kriteriennummer: KRUSP21
 5. Das Programm ermöglicht dem Anwender die übersichtliche Recherche gespeicherter umsatz- und vorsteuerrelevanter Buchungen.
Kriteriennummer: KRUSP22

IV.

Umsatzsteuerrelevante Auswertungen

1. Das Programm ermöglicht die Verprobung der gebuchten umsatzsteuer- und vorsteuerrelevanten Beträge.
Kriteriennummer: KRUSP18
2. Das Programm ermöglicht für jeden festgelegten Voranmeldungszeitraum die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung sowie deren Berichtigung. Dabei erfolgt
 - die Bereitstellung und Übermittlung eines Datensatzes für die Umsatzsteuervoranmeldung und alternativ,

V.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bischofswerda, den 24. Mai 2022

Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten

Vom 4. Oktober 2022

I.

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (im Folgenden „SLM“) schreibt hiermit vorbehaltlich der Zuordnung geeigneter Übertragungskapazitäten durch die Sächsische Staatskanzlei gemäß § 5 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, folgende Übertragungskapazitäten zur Nutzung für digital-terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme und Telemedien durch private Veranstalter aus:

bis zu 228 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Freistaates Sachsen.

Der Sendernetzbetrieb erfolgt voraussichtlich durch die Media Broadcast GmbH.

Je nach verwendetem Fehlerschutzgrad und Datenreduktionsverfahren können bis zu drei Hörfunkprogramme oder Telemedien verbreitet werden. Die Verbreitung wird im technischen Standard DAB (EN 300401) in seiner Variante DAB+ erfolgen. Je Programmäquivalent können zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangs- und Tonqualität einschließlich der für programmbegleitende Dienste erforderlichen Datenraten in der Regel 60 oder 66 Capacity Units zugewiesen werden.

II.

Es werden Bewerbungen für 24-stündige Hörfunkprogramme in Gestalt von Voll- oder Spartenprogrammen sowie für Telemedien erwartet, die das terrestrische Programmangebot im Sendegebiet ergänzen und bereichern. Bei einer notwendigen Auswahl aus mehreren Bewerbungen hat zunächst jener Antragsteller Vorrang, dessen Programm einen signifikanten Anteil redaktioneller Beiträge über das Verbreitungsgebiet enthält und insofern einen größeren Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im Sendegebiet erwarten lässt. Im Übrigen wird auf die Auswahlkriterien des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes hingewiesen.

Antragsteller müssen die Voraussetzungen des § 6 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes erfüllen. Nach § 6 Absatz 3 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes sind unter anderem staatliche Stellen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien und Wählergruppen aus Gründen der Staatsferne ausgeschlossen.

Die jeweiligen Zulassungen werden für mindestens acht und höchstens zehn Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich (§ 11 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes).

III.

Die Zulassungsanträge erfordern mindestens folgende Angaben und Nachweise:

1. Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
2. bei juristischen Personen:
 - a) genaue Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung und so weiter),
 - b) Angabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter,
 - c) Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister (nicht älter als ein Monat),
 - d) Gesellschaftsverträge und Satzungen,
 - e) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers,
3. Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 32 Absatz 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, des Antragstellers beziehungsweise bei juristischen Personen aller Geschäftsführer;
4. Benennung eines Programmverantwortlichen gemäß § 16 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes;
5. ausführliche Beschreibung der Programmvorstellungen inhaltlicher und zeitlicher Art mit Angabe eines Programmnamens sowie Darlegung und Nachweis, inwieweit und in welchem Umfang Programmzulieferungen von dritter Seite beabsichtigt sind;
6. Darlegung der vorhandenen oder geplanten personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebotes;
7. Darstellung der finanziellen Voraussetzungen und Planung zur Gewährleistung des Programmangebotes für die Dauer von mindestens fünf Jahren (vorhandenes Eigenkapital, erwartete Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungsplan);
8. Angabe und Begründung der benötigten Kapazitätseinheiten (Capacity Units, CU);
9. Zusicherung der Bereitschaft zur Einigung auf gemeinsam mit den anderen Veranstaltern im Multiplex zu verwendende technische Parameter und Verfahren sowie
10. Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars „Erklärung zum Zulassungsantrag“ (abrufbar auf der Homepage der SLM unter www.slm-online.de).

IV.

Die SLM fordert hiermit Interessenten dazu auf, Anträge auf Zulassung in vierfacher ungebundener Ausfertigung bis zum Ablauf des

17. November 2022 (Ausschlussfrist)**V.**

bei der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Ferdinand-Lassalle-Straße 21, 04109 Leipzig, einzureichen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die Zulassungsanträge müssen alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Ein früher an die SLM gerichteter Antrag auf Rundfunkzulassung ersetzt nicht eine Bewerbung auf diese Ausschreibung. Dies gilt auch für den Fall, dass die frühere Bewerbung die hier ausgeschriebene Kapazität betrifft. Eine Bezugnahme auf frühere in anderem Zusammenhang gemachte Angaben oder übergebene Unterlagen ist nicht zulässig.

Die SLM erhebt für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach § 35 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in Verbindung mit der Satzung SLM über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) vom 20. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1636). Danach ist für eine terrestrische Zulassung zum Beispiel eines Hörfunkvollprogrammes ein Gebührenrahmen von 1.500 bis 6.000 Euro vorgesehen.

Für die im Rahmen des Verfahrens entstehenden Verwaltungskosten wird ein **Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro** erhoben, der auf die endgültig zu zahlende Gebühr, auch bei Erfolglosigkeit der Bewerbung, anzurechnen ist. Der Betrag ist auf das Konto der SLM bei der HypoVer-einsbank, IBAN DE60 8602 0086 0357 8590 00, BIC HY-VEDEMM495 zu überweisen. Ist ein Eingang des Betrages auf dem Konto der SLM nicht spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung zu verzeichnen, so kann der Antrag als – ebenfalls kostenpflichtige – Rücknahme betrachtet werden.

Leipzig, den 4. Oktober 2022

Sächsische Landesanstalt
für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

13. Oktober 2022

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 